

07.03.89

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordination
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemein-
schaftsregeln im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-
und Bauaufträge

Punkt 48 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

1. Der Bundesrat hat in einer ersten Stellungnahme vom 25.09.1987 (Drs. 298/87 - Beschluß) zwar eindeutig Stellung bezogen für eine verstärkte Öffnung der Märkte auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge, um damit die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 weiter voranzutreiben.

Gegen den Kommissions-Vorschlag für eine "Überwachungs-Richtlinie" wurden vom Bundesrat schon damals schwerwiegende Bedenken vorgetragen, die schließlich zu dem Beschluß führten, die Bundesregierung zu bitten, den Richtlinien-Vorschlag abzulehnen.

2. Der nunmehr vorliegende geänderte Vorschlag der Kommission vom 08.12.1988, der die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18.05.1989 beruck-

Ausgeliefert am 8. MRZ. 1989

62/1/89

- 2 -

sichtigt, trägt den Bedenken und Forderungen des Bundesrats nicht Rechnung.

3. Es ist deshalb erforderlich, daß der Bundesrat seine Auffassung in dieser Angelegenheit erneut darlegt:

- Die mit Beschluß des Bundesrats vom 25.09.1987 niedergelegten Bedenken und Forderungen werden uneingeschränkt aufrecht erhalten.
- Die in Art. 1 des geänderten Richtlinienvorschlags vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen Vergabeentscheidungen lassen außer acht, daß eine rasche Abwicklung solcher Entscheidungen im öffentlichen Interesse liegt. Langwierige Gerichtsverfahren - womöglich durch mehrere Instanzen - wirken sich nicht nur investitionshemmend aus, sondern hätten häufig auch schwere Nachteile für die Allgemeinheit zur Folge. Demgegenüber sichert die derzeit in der Bundesrepublik mögliche Beschwerde, die in allen verfahrensstadien erhoben werden kann, nicht nur eine rasche Abwicklung. Sie gewährleistet auch die Durchsetzung des materiellen EG-Rechts und des nationalen Vergaberechts.
- Das in Art. 3 vorgesehene Mitwirkungsrecht der Kommission wurde wie auch das in Art. 4 angesprochene Aussetzungsrecht grundlegende Prinzipien eines föderalen Staatsaufbaues und - soweit kommunale Vergabestellen betroffen sind - dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht widersprechen. Im übrigen würde in beiden Fällen eine neuartige, vom EG-Vertrag nicht gedeckte Mischverwaltung begründet und die klare Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten verwischt. Verfahrensverzögernde und investitionshemmende Konsequenzen würden auch hier in schwerwiegendem Maße eintreten.
- Die Einführung einer neuen Anspruchsgrundlage für Schadensersatzleistungen ist zu vermeiden. In der Bundesrepublik hat die Rechtsprechung

- 3 -

- 3 -

dazu bereits Grundsätze entwickelt. Die Zuerkennung von Schadensersatz durch Verwaltungsbehörden kann nicht in Betracht kommen, da dies mit den Aufgaben dieser Behörden nicht vereinbar ist.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, auch den vorliegenden geänderten Richtlinien-Vorschlag, der unverändert in erheblichem Umfang Kompetenzen und wesentliche Interessen der Länder betrifft, in den Gremien der Gemeinschaft mit Entschiedenheit abzulehnen.

Für den Fall, daß eine Mehrheit für eine Ablehnung der gesamten Richtlinie nicht erreichbar ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zumindest durchzusetzen, daß keine gerichtlichen Rechtsbehelfe eingeführt werden und daß die Kommission keine Aussetzungs- und Mitwirkungsbefugnis erhält.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Bundesrat hat sich am 25.9.1987 mit dem Richtlinienentwurf der Kommission beim Rat der EG befaßt. Wegen der von der Kommission beabsichtigten, überzogenen Eingriffsmöglichkeiten der Kommission in nationale Verfahren und der dadurch zu erwartenden gravierenden investitionshemmenden und mittelstandsfeindlichen Auswirkungen hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, den Richtlinien-vorschlag mit Entschiedenheit abzulehnen (Drucksache 298/87-Beschluß).

Die spanische Delegation in der Gruppe Wirtschaftsfragen beim Rat der EG erklärte im Dezember 1988, sie werde den Vorschlag für eine "Überwachungs-Richtlinie" während ihrer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1989 nicht behandeln. Der gemeinsame Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern zu diesem geänderten Vorschlag hätte dann, wie vorgesehen, über die mit diesem Richtlinien-vorschlag zu befassenden Unterausschüsse des Bundesrats eingebracht werden können. Nun hat aber die spanische Präsidentschaft - wohl auf Druck der Kommission - diesen Richtlinien-Vorschlag doch kurzfristig auf die Tagesordnung zur Beratung am 9./10.3.1989 in der Gruppe Wirtschaftsfragen gesetzt. Auch der Termin für die weitere Beratung dieses Richtlinien-Vorschlags steht mit dem 20./21.4.1989 bereits fest. Der übliche Weg, Anträge über die Unterausschüsse bzw. Aus-

62/1/89

schüsse des Bundesrates einzubringen, würde eine Beschlußfassung des Bundesrates erst zu einem sehr späten, für die Verhandlungen auf der Fachebene in Brüssel sehr wahrscheinlich zu späten Zeitpunkt ermöglichen.

Die Position der deutschen Verhandlungsdelegation in Brüssel ist ohnehin schwierig, da sie als einzige, aber aus gutem Grunde zu erreichen versucht, daß die Überprüfung des Vergabeverfahrens auf ein Verwaltungsverfahren beschränkt bleibt.

Ebenso soll versucht werden, in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten die im Richtlinien-Vorschlag vorgesehenen Aussetzungs- und Mitwirkungsbefugnisse der Kommission abzuwenden.

Dazu ist auszuführen:

Würde die Richtlinie nur eine gerichtliche Überprüfung der Vergabeentscheidung zulassen, müßte das in der Bundesrepublik (seit über 60 Jahren) bewährte Vergabeverfahren geändert werden. Dies würde insbesondere für die deutsche mittelständische Bauwirtschaft, aber auch für die Auftraggeber zu gravierenden Nachteilen führen, insbesondere weil

- die Aussetzung der Vergabeverfahren zu erheblichen Verzögerungen der Bauzeiten und damit auch zu gravierenden Investitionshemmnissen und höheren Baukosten führen würde,
- die Mittelstandspolitik entscheidend betroffen wäre, da eine fachlosweise Vergabe in der Folge kaum mehr praktikierbar wäre. Unter solchen Voraussetzungen kann schließlich nicht mehr sichergestellt werden, daß die einzelnen Fachlose zeitgerecht durchgeführt werden. Dieses Risiko könnte nur durch die zusammengefaßte Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer aufgefangen werden.

Diese beiden Zielsetzungen für die deutsche Verhandlungsdelegation erfordern rechtzeitig einen klaren politischen Auftrag.

Eine kurzfristige Beschlußfassung durch den Bundesrat ist erforderlich, weil

- die Verhandlungen auf der Fachebene in Brüssel am 10.3.1989 aufgenommen und am 20.4.1989 fortgesetzt werden,
- das Bundeswirtschaftsministerium noch vor Ostern auf der Fachebene mit den Ländern ein Abstimmungsgespräch führen möchte (hierzu wäre es von Vorteil, wenn eine politische Willensäußerung des Bundesrates vorliegen würde).